

die Sanktionen milder sind als die früher in § 4 Abs. 2 der VO enthaltenen Sanktionen. Das StGB sieht in § 238 als Höchststrafe zwei Jahre Freiheitsstrafe vor, früher war gem. § 4 Abs. 2 der VO die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren möglich.

2. In Abs. 2 ist eine Zeitdauer für die Beendigung einer vor Inkrafttreten des StGB bereits rechtskräftig angeordneten Arbeitserziehung festgelegt worden, weil in den §§ 42 und 249 StGB bereits vom Tatbestand eine Begrenzung der Zeitdauer erfolgt.

Die im Abs. 2 enthaltene Frist ist vom Inkrafttreten des StGB an zu berechnen. Die vorgesehenen zwei Jahre sind als Höchstgrenze anzusehen. Es ist also während des Vollzuges der Arbeitserziehung stets zu prüfen, ob bereits früher eine Beendigung gem. § 42 Abs. 2 StGB i. V. m. § 352 StPO erfolgen kann. Der Widerruf einer bereits ausgesetzten Arbeitserziehung nach der VO vom 24. 8. 1961 ist nicht mehr vorzunehmen. Im Falle der Nichtbewährung ist die Einleitung eines Verfahrens nach § 249 StGB zu prüfen.

§ 5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.

1. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) sind gegenüber den Vorschriften des StGB (alt) wesentlich geändert. Ausgehend davon, daß im StGB die Freiheitsstrafe nur bei erheblichen Straftaten angedroht ist und Freiheitsstrafe über fünf Jahre nur bei schweren Verbrechen angewandt wird, ergab sich die Notwendigkeit, im Interesse des Schutzes der Bürger und der Gesellschaft vor solchen schweren Straftaten die Verjährungsfristen für Straftaten, die mit längerer Freiheitsstrafe bedroht sind, heraufzusetzen. § 5 EGStGB erklärt ausdrücklich, daß die Verjährungsvorschriften des StGB für alle Straftaten Geltung haben, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des StGB begangen wurden.

2. Es wird jedoch eine Reihe Fälle geben, bei denen die Verjährung bereits eingetreten ist, die aber ab 1.7.1968 wieder verfolgt werden müßten, weil von diesem Zeitpunkt an längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Das ist jedoch nicht zulässig. Eine bereits eingetretene Verjährung bleibt erhalten. (Vgl. aber § 84 StGB.)